

GERTRUDE FRÖHLICH-SANDNER

BUNDESMINISTER FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ

1015 WIEN, 17. September 1986
HIMMELPFORTGASSE 9

36 1001/2-III/6/86

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	53 -GE/9 86
Datum:	22. SEP. 1986
Verteilt	22.9.86 Jc

L. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das All-
gemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (42. Novelle zum Allgemeinen Sozialver-
sicherungsgesetz)

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeich-
neten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

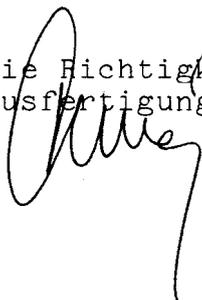
17. September 1986

Der Bundesminister:

FRÖHLICH-SANDNER

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



GERTRUDE FRÖHLICH-SANDNER

BUNDESMINISTER FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ

1015 WIEN, 17. September 1986
HIMMELPFORTGASSE 9

36 1001/2-III/6/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Bezug: Schreiben vom 17. Juli 1986, 20.042/9-1a/86, und
Schreiben vom 14. August 1986,
20.042/15-1a/86

Mit Beziehung auf die Schreiben vom 17. Juli 1986 und 14. August 1986 äußert sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, die das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz positiv weiterentwickeln.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt insbesondere folgende Neuerungen:

1. Die Übernahme der Vormerkkosten für Organtransplantationen (Art. II Z 2 und 3 sowie Art. IV Z 5).

- 2 -

2. Die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes für Schüler bei der Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen (Art. III Z 1).
3. Die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes für Versicherte beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungs)kurse, Meisterprüfungen und sonstiger Befähigungs- und Konzessionsprüfungen (Art. III Z 2).
4. Die außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze (Art. IV Z 4).
5. Die Schaffung der Möglichkeit, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die Angehörigeneigenschaft feststellen sowie die Ausstellung eines Kranken- und Zahnbehandlungsscheines erwirken zu können (Art. V Z 2).

II. Besonderes

1. Zu Art. II Z 2 und 3 sowie Art. IV Z 5 (§§ 133 Abs. 3, 150 a und 307 d Abs. 2 Z 6) - Kostenersatz bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt den Vorschlag, daß künftig diese Kosten vom Sozialversicherungsträger getragen werden.

In letzter Zeit zeigt sich immer häufiger, daß für viele Patienten der Zugang zu bestimmten Krankenbehandlungen, deren Kosten vom Sozialversicherungsträger derzeit nicht übernommen werden, verschlossen bleibt. Es wäre daher angesichts der hohen Kosten künstlicher Befruchtung und

- 3 -

der hohen Fehlerhäufigkeit dieser Form der Krankenbehandlung aus der Sicht des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz dafür Vorsorge zu treffen, daß die betroffenen Paare nicht aus finanziellen Gründen von einer derartigen Möglichkeit zur Realisierung des Kinderwunsches ausgeschlossen werden. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz regt daher an, diesem von vielen Paaren herangetragenen Anliegen Rechnung zu tragen.

2. Zu Art. II Z 4 und 5 (§§ 158 Abs. 2 und 162 Abs. 3 und 4) - Wochengeld

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz spricht sich ausdrücklich gegen die Einführung einer Wartezeit und die Verlängerung des "Bemessungszeitraumes" für die Berechnung des Wochengeldes aus, weil diese Maßnahmen ungerechtfertigte Härten insbesondere für solche junge Mütter mit sich bringen, die besonderer Hilfe bedürfen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die über Ersuchen des ho. Ressorts vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger vorgelegten Zahlen betreffend Häufigkeit und Art des Mißbrauches der gegenständlichen und anderer Sozialeinrichtungen verwiesen werden, wonach nur in 2,1 % der Fälle des Bezugs von Wochengeld eine erst bei bestehender Schwangerschaft einsetzende Krankenversicherung nachgewiesen werden konnte. Darüberhinaus zeigen die einzelnen Fälle klar, daß der "ungerechtfertigte" Bezug des Wochengeldes vor allem bei Frauen vorkommt, die in einem engen familiären Verhältnis zum Dienstgeber stehen. Es liegt daher auf der Hand, daß gerade diese Dienstverhältnisse ohne größere Probleme auch auf die geforderte Dauer ausgedehnt werden könnten, zumal in den aufgezeigten Beispielen eine Versicherungszeit aufgewiesen wird, die der geforderten Wartezeit sehr nahe kommt.

- 4 -

Andererseits würde die Einführung einer Wartezeit für alle jene Mütter zu unzumutbaren Härten führen, die unter großen Schwierigkeiten doch noch eine Anstellung finden. In diesem Zusammenhang vertritt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz den Standpunkt, daß der Mißbrauch von Sozialleistungen hintangehalten werden muß. Die zu diesem Zweck gewählten Maßnahmen dürfen aber nicht zu Lasten derer gehen, die unserer besonderen Zuwendung bedürfen, eben der jungen Mütter.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz tritt dafür ein, daß die derzeit geltende Rechtslage im Bereich des Wochengeldes beibehalten wird.

3. Zu §§ 18 a, 76 a Abs. 1, 76 b Abs. 4, 77 Abs. 2 und 5, 225 Abs. 1 Z 3 lit. b, 234 Abs. 1 Z 11 und 307 e Abs. 2 ASVG - Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes.

Bereits im Mai 1986 hat Frau Bundesminister Fröhlich-Sandner im Rahmen der Arbeitstagung der Bundesregierung "Politik für die Frauen" die Schaffung einer Pensionsversicherung für Pflegepersonen schwerstbehinderter Kinder als Hilfe zur Bewältigung familiärer Probleme gefordert und die Bereitschaft erklärt, dafür Mittel des FLAF bereitzustellen.

Der nach zügigen Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ausgearbeitete Entwurf wurde nunmehr zur Begutachtung ausgesandt. Dieser trägt zwar grundsätzlich dem Anliegen Rechnung, sein Inhalt scheint jedoch noch nicht so ausgereift, daß er in dieser Form in die Regierungsvorlage aufgenommen werden könnte. Insbesondere bedürfen die Fragen um

- 5 -

- den Kreis der anspruchsberechtigten Pflegepersonen (hier insbesondere Pflegepersonen von 0- bis 6-jährigen Kindern sowie Pflegepersonen der über 19-Jährigen), sowie
- die Finanzierung und insbesondere die Administration als Grundlage für die Überweisung der Mittel aus dem Familienhärteausgleichsfonds

noch weitergehender Verhandlungen.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz schlägt daher vor, diese Bestimmungen nicht in die Regierungsvorlage aufzunehmen und ersucht um Fortsetzung der Verhandlungen hiezu.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. September 1986

Der Bundesminister:

FRÖHLICH-SANDNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

